

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00263 vom 28. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00263

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00263 du 28 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00263 del 28 giugno 2013

Erwägungen

E. 2

2.1???? In der angefochtenen Verf?gung wurde erwogen, aus den medizinischen Unterlagen gehe hervor, dass keine gesundheitlichen Einschr?nkungen best?nden, die eine Arbeitsunf?higkeit begr?nden k?nnten. Der Versicherten sei demnach jede Hilfst?tigkeit zumutbar, ein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden sei nicht ausgewiesen. Zum Einwand der Versicherten, sie habe Anspruch auf eine versp?tete Erstausbildung, wurde ausgef?hrt, aufgrund der Akten sei erstellt, dass sie zwei Berufslehren begonnen habe. Beide seien vorzeitig abgebrochen worden, ohne dass sie sich bei der Invalidenversicherung gemeldet h?tte. Danach sei die Versicherte bei diversen Arbeitgebern als ungelernete Hilfskraft, unter anderem im Service und im Verkauf t?tig gewesen. In den Jahren 2003 und 2005 habe sie je ein Kind geboren und habe sich seither der Haushaltf?hrung und Kinderbetreuung gewidmet. Die heutigen Schwierigkeiten bei der Suche einer Arbeitsstelle seien in erster Linie auf die durch die Kinderbetreuung bedingte lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und nicht auf eine Lernschw?che zur?ckzuf?hren. Der Umstand allein, dass jemand nach einem Lehrabbruch eine Hilfst?tigkeit aufnehme, begr?nde keinen invalidit?tsbedingten Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung. Dazu komme, dass eine Erstausbildung im Alter von 40 Jahren nicht als einfache, zweckm?ssige und eingliederungswirksame Massnahme betrachtet werden k?nne. Schliesslich sei auch kein invalidisierender Gesundheitsschaden ersichtlich, weshalb ein Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nur schon deswegen verneint werden m?sse (Urk. 2).

2.2???? Demgegen?ber bringen die Beschwerdef?hrerinnen vor, die Versicherte leide an einer angeborenen Lernschw?che, mithin an einer gesundheitlichen Beeintr?chtigung, welche ihre Erwerbsm?glichkeiten beeintr?chtige. Eine erste Berufslehre als Floristin habe sie aufgrund von Allergien abbrechen m?ssen. Die zweite Lehre habe sie abbrechen m?ssen, weil ihre Lernschw?che zu einer Mobbingssituation gef?hrt habe. Die Versicherte sei daher aufgrund eines Gesundheitsschadens an der Absolvierung einer beruflichen Ausbildung gehindert gewesen. Sie habe deshalb Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin sei eine solche Massnahme eingliederungswirksam; jedenfalls sei nur so eine Abl?sung von der Sozialhilfe gew?hrleistet (Urk. 1).

E. 3.1

3.1.1?? Der Hausarzt der Beschwerdef?hrerin 1, Dr. med. Z.____, Arzt f?r Allgemeine Medizin FMH, f?hrte in seinem Bericht vom 23. Februar 2012 (Urk. 7/16 S. 1-4) aus, die Patientin sei k?rperlich gesund und sei weder in psychiatrischer noch in somatischer

Behandlung. Seit Behandlungsbeginn vor Jahren sei sie lediglich wegen Bagatellerkrankungen und Bagatellunfällen in seiner Behandlung gewesen, Restfolgen lägen keine vor. Die Patientin habe angegeben, unter Legasthenie-Problemen zu leiden. Ob eine Legasthenietherapie stattgefunden habe, könne sie nicht sagen. Im übrigen klage sie einzig über Konzentrationsstörungen. Es sei ihm nicht bekannt, weswegen ihre Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein soll. Aus internistisch-medizinischer Sicht bestehe keine Einschränkung. Ob ein psychischer Gesundheitsschaden vorliege, welcher eine verminderte Leistungsfähigkeit zur Folge habe, könne er nicht beurteilen. Eine von Y.____ veranlasste neuropsychologische Untersuchung habe ergeben, dass die Patientin intellektuell eingeschränkt sei, eine Tätigkeit mit Schwerpunkt im praktischen Bereich indes möglich wäre.

3.1.2?? Anlässlich der neuropsychologischen Abklärung vom 6. Oktober 2011 (Bericht vom 13. Oktober 2011, Urk. 7/10 [= 7/16 S. 5 f.]) fanden Dr. med. A.____, Fachärztin FMH Neurologie, und die Neuropsychologin Prof. Dr. phil. B.____ bei der Untersuchung der höheren Hirnleistung eine deutliche Lernschwäche für die Verarbeitung von sprachlichen wie auch von nicht-sprachlichen Informationen, eine konstruktiv-praktische Störung im Schreiben und Zeichnen, eine Dysorthographie sowie ein vermindertes verbales Konzeptdenken. Diese kognitiven Teilleistungsschwächen - so die Berichterstatte(r)innen weiter - seien unter Berücksichtigung der anamnestischen Angaben frühkindlich erworben und mit Spätfolgen einer perinatal erlittenen zerebralen Komplikation vereinbar. In einer den Schwierigkeiten angepassten Tätigkeit sei die Patientin arbeitsfähig. Günstig sei eine die Lernkapazität nicht übersteigende Tätigkeit mit Schwerpunkt im praktischen Bereich. Weitere medizinische Abklärungen seien nicht notwendig, ein spezifisches Training oder eine medikamentöse Behandlung der Teilleistungsschwächen sei nicht möglich. Sie würden berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung empfehlen.

3.2???? Trotz der von Dr. A.____ und Prof. B.____ festgestellten Teilleistungsschwäche, welche seit frühester Kindheit bestehen soll, hat die Beschwerdeführerin 1 die obligatorische Schule erfolgreich in der Regelklasse absolviert (Urk. 7/5 S. 5 f.). Echtzeitliche Unterlagen, wonach die begonnenen Berufslehren aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen abgebrochen worden wären, existieren nicht (vgl. Urk. 7/10 S. 1 [= 7/16 S. 5], 7/16 S. 1-4). Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass auch Dr. A.____ und Prof. B.____ keine weiteren medizinischen Abklärungen als notwendig erachten, ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerin Abklärungen zur Ermittlung des Intelligenzquotienten hätte veranlassen müssen. Aus dem eingeholten Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 7/8) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin 1 nach dem im Jahr 1992 erfolgten Abbruch der zweiten begonnenen Lehre für verschiedene Arbeitgeber im Gastgewerbe und im Einzelhandel tätig war, bevor sie die Erwerbstätigkeit im Jahr 2003 im Zusammenhang mit der Geburt ihrer ersten Tochter aufgab (vgl. Urk. 7/3 S. 1, 7/5 S. 3 und 5). Anhaltspunkte, dass die 1992 aufgenommene Erwerbstätigkeit als Hilfskraft eine ungeeignete und auf Dauer unzumutbare Tätigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG wäre, sind in den Akten nicht zu finden. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Anspruch auf Ersatz von invaliditätsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung bestehen sollte.

3.3???? Was einen allfälligen Umschulungsanspruch betrifft, ist ein solcher mangels Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit respektive mangels invaliditätsbedingter Erwerbseinbusse von vornherein zu verneinen.

3.4???? Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verf?gung, mit welcher ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint worden war, nicht zu beanstanden und die dagegen gerichtete Beschwerde ist abzuweisen.

4.?????? Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgem?ss den Beschwerdef?hrerinnen je h?lftig aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zuzufolge der der Beschwerdef?hrerin 1 mit Verf?gung vom 15. Mai 2013 gew?hrten unentgeltlichen Prozessf?hrung ist der ihr aufzuerlegende Kostenanteil jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerden werden abgewiesen.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden den Beschwerdef?hrerinnen je zur H?lfte auferlegt. Der auf die Beschwerdef?hrerin 1 entfallende Kostenanteil von Fr. 300.-- wird zuzufolge Gew?hrung der unentgeltlichen Prozessf?hrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdef?hrerin 1 wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. Bez?glich des auf die Beschwerdef?hrerin 2 entfallenden Kostenanteils von Fr. 300.-- werden der Kostenpflichtigen Rechnung und Einzahlungsschein nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.